

Förderprogramm Klimaschutz-Plus - Häufig gestellte Fragen (FAQ) -

Häufig sind es immer wieder dieselben Fragen, mit denen sich potenzielle Antragsteller konfrontiert sehen. Um Ihnen die Antragstellung (und gleichzeitig uns die Arbeit) zu erleichtern, haben wir einige dieser Fragen und die zugehörigen Antworten im Folgenden aufgelistet. Bei Fragen schauen Sie also bitte zuerst hier nach einer möglichen Antwort. Vermissen Sie eine Antwort auf „Ihre“ Frage? Dann geben Sie uns bitte Bescheid:

*KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Kaiserstr. 94a, 76133 Karlsruhe
Tel. (07 21) 9 84 71 - 0, Fax (07 21) 9 84 71 - 20
info@kea-bw.de, www.kea-bw.de*

Allgemeine Fragen zum Programm:

1. Aus welchen Teilen setzt sich das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ zusammen?

Das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ besteht aus einem Kommunalen, einem Allgemeinen und einem Programmteil für Vereine (zu den jeweils Antragsberechtigten siehe Frage 2). Alle drei Programmteile bestehen wiederum aus drei Teilprogrammen, nämlich dem CO₂-Minderungsprogramm (für investive Klimaschutzmaßnahmen), dem Beratungsprogramm (Förderung für die Erstellung von integralen Energiediagnosen für Nichtwohngebäude; im kommunalen Teil auch: Teilnahme am european energy award® (eea), Neugründung von regionalen Energieagenturen, Einführung einer verwaltungsinternen Refinanzierung von Energieeinsparinvestitionen (ViRE) sowie Projekte in Schulen und Kindergärten) und der Förderung modellhafter Vorhaben (Modellprojekte Klimaschutz).

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt im Kommunalen Programmteil sind alle Gemeinden und Landkreise Baden-Württembergs und ihre Mehrheitsgesellschaften, Gemeindeverbände sowie selbständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 Gemeindeordnung (GemO) als Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude; bei den Schulprojekten (Kommunales Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramm) alle Schulträger.

Werden Maßnahmen im Rahmen von Contracting durchgeführt, ist der Partner antragsberechtigt, der die zuwendungsfähigen Investitionen überwiegend trägt (Kommune oder kommunales Stadtwerk). Er muss dabei nicht zwingend Eigentümer des/der versorgten Gebäude/s sein.

Antragsberechtigt im Allgemeinen Programmteil sind andere natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie KMU, kirchliche Einrichtungen oder Privatpersonen als Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Nichtwohngebäude.

Im Programmteil für Vereine sind antragsberechtigt alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine (e. V.) mit Sitz und eigenen Gebäuden in Baden-Württemberg und einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Mio. €. Nicht antragsberechtigt sind Dachverbände und/oder bundesweit tätige Vereine. Allerdings sind die Mittel für diesen Programmteil ausgeschöpft, so dass alle weiteren Ausführungen dazu derzeit keinen Bezug haben. Mit einer Neuauflage ist frühestens im Laufe des Jahres 2012 zu rechnen.

3. In welchem Programmteil sind kirchliche Einrichtungen oder Stiftungen antragsberechtigt?

Kirchliche Einrichtungen und Stiftungen sind im Allgemeinen Programmteil antragsberechtigt.

4. Wie sind die Grenzen für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) definiert?

Die Grenze für KMU wird von der EU definiert. Ein Unternehmen ist ein KMU, wenn es alle folgenden drei Bedingungen erfüllt:

1. Jahresumsatz geringer als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. €,
2. Weniger als 250 Beschäftigte,
3. Anteil eines Nicht-KMU am Unternehmen < 25 %.

5. Sind auch Mieter oder Pächter von Gebäuden antragsberechtigt?

Ja. Auch Mieter oder Pächter eines Gebäudes sind dessen rechtmäßige „Besitzer“ und damit antragsberechtigt. Das Einverständnis des Eigentümers zu der Maßnahme wird vorausgesetzt. Eine entsprechende Erklärung sollte dem Antragsteller vorliegen; diese muss dem Förderantrag allerdings nicht beiliegen.

6. Sind auch Privatpersonen antragsberechtigt?

Ja, sofern eine Förderung für Maßnahmen an eigenen, gemieteten oder gepachteten Nichtwohngebäuden (z. B. Bürogebäude, Betriebsgebäude) beantragt wird.

7. Sind Maßnahmen an Wohngebäuden förderfähig?

Nein, im Allgemeinen und Kommunalen Programmteil sind Maßnahmen an überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden nicht förderfähig. Allerdings gelten Wohnheime (z. B. für Studenten, Senioren oder Pflegepersonal) nicht als Wohngebäude - d. h. Maßnahmen an diesen Gebäuden sind förderfähig. Für energetisch wirksame Maßnahmen an Wohngebäuden sei auf die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW; www.kfw-foerderbank.de) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; www.bafa.de) sowie der L-Bank des Landes (www.l-bank.de) verwiesen.

8. Wie sind Wohnheime definiert?

Wohnheime sind geprägt durch eine einheitliche Personengruppe wie z. B. Studenten, Senioren oder Pflegepersonal, die nicht Eigentümer des Gebäudes oder der Wohneinheiten sind, das Vorhandensein gemeinsamer, zentraler Einrichtungen sowie ein entsprechendes Auftreten des Trägers.

9. Können auch Maßnahmen an Gebäuden mit Mischnutzung (z. B. Wohnflächenanteil) gefördert werden?

Ja, im Allgemeinen und Kommunalen Programmteil, sofern der Anteil der Wohnfläche an der gesamten Nettogrundfläche des Gebäudes weniger als 50 % beträgt. Bei einer dadurch gegebenen überwiegenden Nutzung für Nichtwohnzwecke wird stets die volle Förderung gewährt.

10. Wie ist die Nettogrundfläche (NGF) eines Gebäudes definiert?

Die Nettogrundfläche (NGF) errechnet sich aus der Bruttogrundfläche (Summe der Flächen aller Etagen nach Außenmaßen) abzüglich der Konstruktionsfläche (v. a. Grundflächen der Wände) eines Gebäudes.

11. Sind Vereine antragsberechtigt?

Ja. Antragsteller, die als „e. V.“ firmieren, sind im Programmteil für Vereine antragsberechtigt.

12. Wer ist Fördergeber, und welche Mittel stehen zur Verfügung?

Die Mittel für das Kommunale CO₂-Minderungsprogramm, für ViRE-Projekte (Kommunales Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramm) sowie für Kommunale Modellprojekte stammen aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) / Kommunalen Umweltfonds (KUF). Die Mittel für den Allgemeinen Programmteil sowie für die anderen Inhalte des Kommunalen Struktur-, Qualifizierungs- und Bera-

tungsprogramms stammen aus dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg. Die Mittel werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM, im Internet unter www.um.baden-wuerttemberg.de) verwaltet. Mittel für den Programmteil für Vereine stammen aus den Erlösen der Glücksspirale.

13. Wer prüft und bearbeitet die eingereichten Förderanträge?

Anträge auf Förderung in den CO₂-Minderungsprogrammen, für Teile des Kommunalen Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramms (Teilnahme am European Energy Award®, Neugründung von regionalen Energieagenturen, Einführung einer verwaltungsinternen Refinanzierung von Energieeinsparinvestitionen (ViRE) sowie Projekte an Schulen und Kindergärten) sowie für Modellprojekte sind bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) einzureichen und werden von dieser sachlich geprüft. Anträge auf Förderung von Energiediagnosen (Energieberatungen) sind in allen drei Programmteilen direkt an die L-Bank zu richten. Die eingehenden Anträge werden im „Windhundverfahren“, d. h. in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind Rückfragen notwendig, so nehmen die KEA oder die L-Bank Kontakt mit dem Antragsteller auf. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und positiver Entscheidung übernimmt die landeseigene L-Bank die finanzielle Abwicklung der Förderung (und nimmt dazu Kontakt mit dem Antragsteller auf).

14. Wann wurden die Programme gestartet?

Das Kommunale CO₂-Minderungsprogramm, die Förderung für ViRE-Projekte im Kommunalen Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramm sowie der Programmteil für Kommunale Modellprojekte wurden Anfang April 2011 gestartet, das CO₂-Minderungsprogramm für Vereine bereits im Oktober 2010. Die übrigen Teile des Kommunalen Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramms wurden Anfang Juli 2011 gestartet. Der gesamte Allgemeine Programmteil wurde Mitte August 2011 gestartet.

15. Bis wann können Anträge eingereicht werden (Antragsfrist)?

Antragsfrist für das Kommunale CO₂-Minderungsprogramm ist der 31.10.2011 (wurde bis hierhin verlängert), für alle Inhalte des Kommunalen Struktur-, Qualifizierungs- und Beratungsprogramms der 30.11.2011. Antragsfrist für das Allgemeine CO₂-Minderungsprogramm und das Allgemeine Beratungsprogramm ist der 31.03.2012. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor Ablauf dieser Fristen ausgeschöpft sein, so könnten allerdings auch fristgerecht gestellte Anträge nicht mehr bedient werden. Der Fördergeber wird die bevorstehende Ausschöpfung der Fördermittel bekannt geben, sobald dies absehbar ist. Förderungen für Modellprojekte können durchgängig beantragt werden.

16. Wann darf frühestens mit einer Maßnahme begonnen werden?

Als Beginn einer Maßnahme zählt die Vergabe des Auftrags (Datum der Auftragserteilung). Diese darf erst dann vorgenommen werden, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt. Wird vor dem Vorliegen des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme begonnen, so ist ein ggf. vorhandener Anspruch auf eine Förderung unwiderruflich verwirkt! Bei Maßnahmen, die im Rahmen von Contracting realisiert und vom Contracting-Nehmer beantragt werden, zählt der Abschluss des Contractingvertrags als Maßnahmenbeginn.

Inwieweit eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung (UBe = förderunschädliche vorzeitige Freigabe) ausgesprochen werden kann, hängt von den haushaltsrechtlichen Vorgaben ab und kann beim UM oder der KEA erfragt werden.

Nicht förderschädlich sind dagegen die Anstellung von Vorüberlegungen, der Beschluss über eine Ausschreibung, Planungsleistungen, die Ausschreibung der Leistungen oder das Einholen von Angeboten.

17. Können bereits begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen im Nachhinein noch gefördert werden?

Nein. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist eine Förderung in solchen Fällen absolut und ohne jede Ausnahme ausgeschlossen.

18. Wann muss spätestens mit einer Maßnahme begonnen werden?

In den CO₂-Minderungsprogrammen werden Anträge zur Bearbeitung entgegengenommen, wenn mit der Maßnahme innerhalb der kommenden zwölf Monate begonnen wird. Im CO₂-Minderungsprogramm für Vereine muss dies innerhalb von sechs Monaten geschehen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag zurückgestellt.

19. Dürfen weitere Förderprogramme in Anspruch genommen werden?

Nein. Es gilt ein strenges Kumulierungsverbot. Andere öffentliche Förderprogramme dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für das Landessanierungsprogramm (LSP), das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), das Investitionsprogramm nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG), das Schulbauförderprogramm und andere Landesprogramme sowie für Programme des Bundes, insbesondere das Zweite Investitionsprogramm („Konjunkturpaket“) und die Kreditprogramme der KfW. Einzige Ausnahme sind Mittel aus dem Ausgleichsstock für Kommunen (§ 13 Finanzausgleichsgesetz), die in Anspruch genommen werden dürfen.

Der im KWK-Ausbaugesetz (KWKModG) festgesetzte Zuschlag auf die Vergütung von in das Verbundnetz eingespeistem Strom (für BHKW) gilt nicht als Förderung und unterliegt daher nicht dem Kumulierungsverbot.

20. In welcher Form muss ein Antrag gestellt werden?

Anträge sind stets nur auf der Basis der im Internet herunterladbaren aktuellen Antragsformulare (Version 2011) zu stellen. Sie müssen in schriftlicher Form und auf dem Postweg bei der KEA eingereicht werden (ein entsprechendes Adressfenster ist – als letzte Seite der Basisangaben bzw. der anderen, singulären Antragsformulare – vorbereitet). Bitte senden Sie uns Ihren Antrag dabei stets nur in einfacher Ausfertigung (gerne auch doppelseitig) zu. Sie helfen uns zudem, wenn Sie die einzelnen Blätter nicht zusammenheften. Sofern keine Besonderheiten vorliegen, auf die Sie ausdrücklich hinweisen möchten, können Sie gerne auf ein Anschreiben verzichten.

21. Welche Antragsformulare sind zu unterschreiben?

Die erforderlichen Unterschriften sind aus den Antragsformularen ersichtlich. Eine rechtswirksame Unterschrift des Antragstellers wird in den CO₂-Minderungsprogrammen auf der letzten Seite des Formulars „Basisangaben“ verlangt, in den übrigen Programmteilen jeweils am Ende der Antragsformulare. Zusätzliche Unterschriften von Antragsteller und Planer zur Unumgänglichkeit der Sanierungsmaßnahmen werden bei den CO₂-Minderungsprogrammen in den Antragsformularen zur Erneuerung von Heizungsanlagen, Sanierung von Beleuchtungsanlagen und Sanierung von Lüftungs-/Kälteerzeugungsanlagen verlangt.

22. Welche Angaben in den Formularen brauchen nicht ausgefüllt zu werden?

Um die Antragstellung für den Antragsteller zu vereinfachen, sind die Formulare so knapp wie möglich gehalten. Sie beschränken sich auf die Angaben, die zur Bearbeitung und Prüfung eines Antrags benötigt werden. Insofern sind alle abgefragten Angaben zwingend erforderlich. Ausnahmen sind deutlich vermerkt. (So können Angaben zur bestehenden Heizungsanlage entfallen, wenn lediglich Maßnahmen im Bereich Beleuchtung geplant sind.) Bitte beachten Sie: Unvollständige Angaben führen zwingend zu Rückfragen und damit zu einer Verzögerung der Bearbeitung.

23. Sollte ein Antrag bereits vorab z. B. per e-Mail oder per Fax eingereicht werden?

Bitte nicht. Die Reihenfolge der Bearbeitung wird durch den Eingang der schriftlichen Version der Antragsunterlagen bestimmt. Eine Vorabsendung per e-Mail oder Fax ist nicht erwünscht, da sie zu fehlerhaften Zuordnungen und Missverständnissen führen kann.

24. Kann ein Antrag bewusst unvollständig eingereicht, und können die fehlenden Unterlagen dann nachgereicht werden?

Grundsätzlich sollte ein Antrag erst dann eingereicht werden, wenn er vollständig ist, da er erst dann sinnvoll bearbeitet werden kann. Falls Unterlagen dennoch nachgereicht werden, sollte im Anschreiben deutlich darauf hingewiesen werden, dass Teile des Antrags bereits eingereicht wurden (am besten KEA-Antragsnummer telefonisch erfragen), so dass die nachgereichten Unterlagen dem erfassten Antrag sicher zugeordnet werden können.

25. Wird nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung oder ein Zwischenbescheid versandt?

Sofern im Antrag eine e-Mail-Adresse angegeben wurde, wird auf diesem Weg eine Eingangsbestätigung versandt.

26. Sollte ich mich nach dem Einreichen meines Antrags und auch danach von Zeit zu Zeit nach dem Stand der Bearbeitung erkundigen?

Bitte sehen Sie soweit wie möglich von telefonischen Rückfragen ab! Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KEA bearbeitet. Nach der Eingangsbestätigung hören Sie in jedem Fall entweder von der KEA (bei Rückfragen) oder von der L-Bank (Erstellung des Zuwendungsbescheides). Nachfragen sind wenig hilfreich und führen in keinem Fall zu einer Beschleunigung - im Gegenteil: Sie verzögern die Bearbeitung aller Förderanträge.

27. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags vom Eingang bis zur Übermittlung des Zuwendungsbescheides?

Die eingehenden Anträge werden im „Windhundverfahren“, d. h. in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Da es durch unterschiedliche Einflüsse (Anzahl der eingehenden Anträge, Bearbeitungskapazitäten, andere Bearbeitungsprioritäten) zu deutlichen Schwankungen bei der Bearbeitungsdauer kommen kann, können hierzu keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Voraussetzung für eine möglichst zügige Bearbeitung sind in jedem Fall vollständige, in sich widerspruchsfreie und plausible Antragsunterlagen. Sind Rückfragen notwendig, verlängert sich die Bearbeitungsdauer naturgemäß.

28. Wie viel Zeit habe ich bis zum Abschluss einer Maßnahme?

Die im Zuwendungsbescheid von der L-Bank genannte Frist, bis zu der die Maßnahme abgeschlossen und der Verwendungsnachweis eingereicht sein muss, richtet sich zum einen nach dem von Ihnen im Formular „Basisangaben“ angegebenen Zeitplan, zum anderen nach dem für die betroffenen Haushaltsjahre verfügbaren Budget. Insofern sind dort möglichst genaue Terminangaben wichtig. Ist nach Zugang des Zuwendungsbescheides absehbar, dass die dort genannte Frist nicht eingehalten werden kann, sollten Sie die L-Bank vor Ablauf der Frist um eine Verlängerung bitten (und ein neues Datum dafür vorschlagen). Der Zuwendungsbescheid erlischt ohne weitere Benachrichtigung, wenn die Maßnahme nicht fristgerecht abgeschlossen bzw. der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird! Diese Regelung soll einen zeitnahen Mittelabfluss gewährleisten. Energieberatungen sollten innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.

Fragen zu den CO₂-Minderungsprogrammen (A):

29. Welche Maßnahmen sind in den CO₂-Minderungsprogrammen förderfähig?

Förderfähig in den CO₂-Minderungsprogrammen sind erstens „klassische“ Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung: Heizung/Warmwasserbereitung (hier aber nur ausgewählte Maßnahmen, vgl. Frage 34), baulicher Wärmeschutz, Beleuchtung, Lüftung/Kälte/Klimatisierung, weiterhin auch Maßnahmen zur Visualisierung des Energieverbrauchs. Zweitens ist förderfähig die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung (Holzpellettheizungen, Elektro-Wärmepumpen, solarthermische Anlagen) in bestehenden Gebäuden, jedoch nur in Verbindung mit einer der vorgenannten Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung. Dies bedeutet, dass der Einsatz regenerativer Wärmeerzeugungsanlagen in Neubauten nicht gefördert wird. Drittens wird der Einsatz von BHKW-Anlagen gefördert (sowohl in bestehenden als auch in neuen Nichtwohngebäuden). Viertens sind Maßnahmen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung oder zum LED-Einsatz in Ampelanlagen förderfähig.

Generell nicht förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden (ab einem Anteil der Wohnfläche an der gesamten Nutzfläche des Gebäudes von 50 %).

Nicht förderfähig sind weiterhin Maßnahmen an Anlagen, die überwiegend zur Bereitstellung von Prozesswärme oder Prozesskälte genutzt werden.

30. Welche Investitionen sind förderfähig?

Als förderfähig werden alle Investitionen angesehen, die der Maßnahme direkt zugeordnet sind. Neben den technischen Maßnahmen können dies auch direkt zugehörige bauliche Aufwendungen sowie – bei Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes – die Kosten für eine Blower-door-Messung sein. Förderfähig sind auch die Kosten für die zwingende Demontage von Altanlagen, begleitende Arbeiten, für die Montage und Inbetriebnahme der neuen Anlagen sowie die Planungskosten. Nicht förderfähig sind Kosten für Grunderwerb oder Pacht, Kosten für Genehmigungen und Gutachten sowie Eigenleistungen jeglicher Art.

31. Ist eine Energieberatung im Rahmen des Beratungsprogramms (FAQ dazu siehe unten) Bedingung für eine Antragsstellung im CO₂-Minderungsprogramm?

Nein. Beide Programmteile sind unabhängig voneinander zu sehen. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung und die Erstellung einer integralen Energiediagnose vor der Planung einer spezifischen Maßnahme ist durchaus zu empfehlen, aber keine Bedingung für einen späteren Antrag im CO₂-Minderungsprogramm. Allerdings kann für eine Energieberatung nur dann eine Förderung gewährt werden, wenn nicht gleichzeitig ein Antrag auf Förderung investiver Maßnahmen im CO₂-Minderungsprogramm eingereicht wird (denn daraus wäre ableitbar, dass die Entscheidung über die investiven Maßnahmen bereits getroffen wurde und die Beratung nicht ergebnisoffen arbeitet, sondern lediglich der genaueren Planung der beabsichtigten Maßnahme dient).

32. Welche Antragsformulare müssen mit welchen Anlagen eingereicht werden?

Ein Antrag besteht mindestens aus dem Formular mit den Basisangaben und weiteren Detail-Formularen (Anlagen) zu der/den geplanten Maßnahme/n. Die Formulare sind modular aufgebaut, so dass bei Realisierung mehrerer Maßnahmen entsprechend mehrere Anlagen ausgefüllt werden müssen. Zwingend erforderlich sind in allen Fällen des Weiteren Angebote als Beleg für die geplanten Investitionen (wie in den Antragsformularen gefordert). Nur für Kommunen genügt anstelle von Angeboten auch eine Kostenschätzung oder eine Kostenberechnung, die zumindest die Hauptpositionen (gemäß der zweiten Stufe der DIN 276) beinhalten sollte.

Weitere Unterlagen werden zur Bearbeitung des Antrags nur insoweit benötigt, wie in den Antragsformularen erbeten. Bitte verzichten Sie daher auf weitere, nicht eingeforderte Anlagen.

33. Sind auch Maßnahmen, die sich auf die Bereitstellung von Prozesswärme oder Prozesskälte beziehen, förderfähig?

Nein. Gegenstand des Förderprogramms ist die energetische Sanierung von Gebäuden (Ausnahme: Straßenbeleuchtung). Maßnahmen zur Optimierung der Prozesswärme- oder Prozesskältebereitstellung sind daher nicht förderfähig. Bei kombinierten Erzeugungsanlagen sind Maßnahmen dann anteilig förderfähig, wenn der Anteil der Prozesswärme unter 50 % liegt.

Als Prozessenergie ist dabei der Energiebedarf einer Maschine oder Anlage definiert. Maßnahmen, die sich auf die Beheizung oder Kühlung von Räumen oder Gebäuden beziehen, in denen ein Prozess stattfindet (z. B. Treibhäuser von Gärtnereien oder Trockenräume), werden dagegen als förderfähig angesehen.

Sehr wohl förderfähig ist auch die Realisierung einer Wärmerückgewinnungsanlage aus Prozesswärme oder Prozesskälte, sofern die zurück gewonnene Wärme zur Beheizung von Gebäuden genutzt wird.

34. Welche Maßnahmen sind im Bereich der Erneuerung von Heizungsanlagen förderfähig?

Schreibt der Gesetzgeber ohnehin eine Sanierung vor, so ist die Modernisierung einer Heizungsanlage grundsätzlich nicht förderfähig. Dies kann aufgrund des Alters oder aufgrund der Abgaswerte der Fall sein. Eine Modernisierung gilt im Rahmen der Anwendung des Förderprogramms übrigens auch dann als gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Gesetzgeber hierfür noch eine Frist einräumt. Die Einschränkung greift auch dann, wenn nur ein Heizkessel einer Mehrkesselanlage von der Pflicht zur Erneuerung betroffen ist.

Eine Förderung wird zudem nur dann gewährt, wenn die bestehende Anlage nicht bereits defekt ist oder massive Funktionsstörungen aufweist. Dies ist von Antragsteller und Planer ausdrücklich zu bestätigen (vgl. Frage 21).

Förderfähige Maßnahmen sind der Ersatz einer Elektroheizung durch ein zentrales Warmwasserheizungssystem auf der Basis erneuerbaren Energiequellen oder mit Brennwertnutzung (und sofern es sich nicht um Stückholzfeuerungen, Einzelöfen oder Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen handelt), der Anschluss an ein neues oder bestehendes Fern- oder Nahwärmenetz, die Einkopplung von Abwärme (nicht die reine Ausnutzung des Brennwerteffekts), der Einsatz von Systemen zur Einzelraumregelung und die Erneuerung von Heizungspumpen und hydraulischer Abgleich des Heizungssystems (nicht im Programmteil für Vereine). Die Aufzählung ist abschließend.

35. Was ist unter der Maßnahme „Visualisierung des Energieverbrauchs oder der Energieerzeugung“ zu verstehen?

Unter diesem Punkt sind förderfähig optische Anzeigesysteme, die den Energieverbrauch eines Objekts oder die Energieerzeugung einer regenerativen Anlage an einer zentralen und allgemein zugänglichen Stelle des Gebäudes darstellen. Die Anzeige muss zu den Nutzungszeiten des Gebäudes aktiv und für alle Nutzer / die Öffentlichkeit einsehbar sein.

36. Wird auch die Installation von Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen gefördert?

Nein. Die Installation von Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen ist im Programm nicht förderfähig. Hierfür sei auf das von der EU im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung kofinanzierte Förderprogramm „Heizen und Wärmenetze mit regenerativen Energien“ (HuW-EFRE) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, das im Herbst 2007 gestartet wurde. Alle Infor-

mationen zu diesem Programm finden sich ebenfalls unter www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de (dort unter „EFRE: Erneuerbare Energien“).

37. Sind auch Absorberanlagen zur Beckenwassererwärmung in Schwimmbädern förderfähig?

Nein. Die Installation von Absorberanlagen ist nicht förderfähig.

38. Ist die Installation von Wärmenetzen förderfähig?

Ja. Sofern im Rahmen der Erneuerung der Heizungsanlage oder in Verbindung mit dem Einsatz einer Holzpelletheizung, Elektro-Wärmepumpe, Solarthermie-Anlage oder BHKW-Anlage ein Wärmenetz oder Wärmeleitungen errichtet werden, sind die dafür zu tätigen Investitionen förderfähig.

39. Sind auch andere als die in den Förderbedingungen genannten Maßnahmen förderfähig (z. B. Photovoltaik-Anlagen)?

Nein. Die in den Förderbedingungen dargestellte Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist abschließend. Andere Maßnahmen (wie z. B. die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, Wind- oder Wasserkraftanlagen oder von mit Biogas, Klärgas, Deponiegas oder naturbelassenem Pflanzenöl betriebenen BHKW-Anlagen) sind nicht förderfähig.

40. Wie errechnet sich die Höhe der Förderung?

Die Höhe der Förderung bemisst sich primär an der erzielten CO₂-Minderung. Diese wird gemäß den (weitgehend pauschalieren) Vorgaben der Antragsformulare ermittelt. Die Förderquote beträgt 50 Euro pro Tonne CO₂-Minderung. Die CO₂-Minderung wird dabei über die gesamte technische Lebensdauer der Maßnahme (Vorgabe) ermittelt.

Die Obergrenze der Förderung (relative Deckelung) beträgt im Kommunalen CO₂-Minderungsprogramm 20 %, im Allgemeinen CO₂-Minderungsprogramm 15 % der als förderfähig anerkannten Investitionen, die absolute Deckelung liegt bei 200.000 €. Für Freizeiteinrichtungen wie z. B. Bäder gilt eine Obergrenze von 100.000 €. Für vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller sind die Netto-Investitionen maßgeblich. Kann keine Vorsteuer abgezogen werden, so werden die Brutto-Investitionen (d. h. inkl. MwSt.) als förderfähig angesehen. Für Kommunen, die am European Energy Award® teilnehmen oder die ein vom Bund gefördertes Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept jüngerer Datums vorweisen können, erhöht sich die relative Deckelung auf 30 % der Investitionen. Im CO₂-Minderungsprogramm für Vereine liegt die Obergrenze der Förderung bei 40 % der förderfähigen Investitionen; die absolute Deckelung beträgt 50.000 €.

Beide Regeln (Förderhöhe gemäß CO₂-Minderung und relative Deckelung) kommen für jede Maßnahme separat zur Anwendung. Würde eine Maßnahme aufgrund der bewirkten CO₂-Minderung also eine Förderung oberhalb der relativen Deckelung erreichen, so verfällt dieser Anteil – er kann nicht auf eine andere Teilmaßnahme übertragen werden, deren Förderung durch die CO₂-Minderung bestimmt wird und die relative Deckelung nicht erreicht.

Da die Zusammenhänge in manchen Fällen komplexer sind, empfiehlt sich bei der Antragstellung eine Zusammenarbeit mit einem Fachplaner, Architekten oder ausführenden Unternehmen. Bitte beachten Sie, dass die KEA berechtigt ist, Korrekturen vorzunehmen (und erfahrungsgemäß in vielen Fällen auch gezwungen ist, dies zu tun), um eine faire und sachgerechte Behandlung aller Anträge gemäß den Förderbedingungen zu gewährleisten.

41. Wie rechne ich eine Energieeinsparung in eine CO₂-Minderung um?

Dies geschieht mit Hilfe der so genannten spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren. Diese geben an, wie viel CO₂ z. B. durch die Verbrennung einer Kilowattstunde Erdgas entsteht. Werte für die gebräuchlichsten Brennstoffe und Energieträger sind in den Antragsformularen vorgegeben (und zudem auf der

Homepage der KEA veröffentlicht), so dass Sie die Berechnung im Zuge der Ermittlung der Höhe der Förderung selbst vornehmen können (siehe Antragsformulare). Die Werte sind dem vom Öko-Institut entwickelten, allgemein anerkannten Emissionsmodell GEMIS entnommen.

42. Mit welchen Lebensdauern wird bei der Ermittlung der CO₂-Minderung (und Höhe der Förderung) gerechnet?

Generell gelten die Regeln der Technik. Zur Vereinfachung wird für die meisten technischen Maßnahmen jedoch pauschal von einer Lebensdauer von 15 Jahren, für Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes von einer Lebensdauer von 30 Jahren ausgegangen (bindende Vorgabe). Die Werte sind in den Antragsformularen vorgegeben.

43. Gibt es technische Untergrenzen für die Förderung bzw. Mindestanforderungen an die Maßnahmen?

In den CO₂-Minderungsprogrammen gilt lediglich für BHKW-Anlagen eine technische Untergrenze. Diese liegt bei einer elektrischen Leistung von 15 kW. Daneben muss bei jedem Antrag die Bagatellgrenze von mindestens 5.000 € Förderung erreicht werden.

44. Bestehen andererseits technische Obergrenzen für eine Förderung?

Ja. Wärmepumpenheizanlagen sind bis zu einer Heizleistung von 100 kW förderfähig, Solarwärmeanlagen bis zu einer Brutto-Kollektorfläche von 100 m². Bei BHKW-Anlagen werden bis zu fünf Module (Motoren) in einer Anlage gefördert.

45. Wie wird die CO₂-Minderung bei der Installation von Blockheizkraftwerk- (BHKW)-Anlagen ermittelt?

Die durch die Installation einer BHKW-Anlage (im Kommunalen und Allgemeinen Programmteil förderfähig ab einer elektrischen Leistung von 15 Kilowatt, im Programmteil für Vereine keine Mindestleistung) bewirkte CO₂-Minderung wird über die vom BHKW erzeugten Energiemengen an Strom und Wärme bilanziert. Auf der einen Seite werden die durch die Erzeugung an anderer Stelle (Strom: bundesdeutscher Kraftwerkspark, Wärme: Referenz-Wärmeerzeugungsanlage) vermiedenen CO₂-Emissionen dem BHKW zu Gute gerechnet. Auf der anderen Seite werden die direkten CO₂-Emissionen des BHKW (Brennstoffeinsatz im BHKW vor Ort) ermittelt. Die Differenz stellt die durch den Einsatz der BHKW-Anlage erzielte CO₂-Minderung dar.

Bei der Bearbeitung des Antrags wird geprüft, ob alle einschlägigen Angaben (bisheriger Heizenergiebedarf, Alter, Brennstoff und Jahresnutzungsgrad der bestehenden Wärmeerzeugungsanlage, Leistungsdaten des BHKW, Ausnutzungsdauer des BHKW, Deckungsanteil des BHKW am Wärmebedarf) stimmig und plausibel sind. Bei der Angabe dieser Werte ist daher besondere Sorgfalt nötig.

Es wird gefordert, dass der Anteil der BHKW-Wärmeerzeugung am gesamten Wärmebedarf des Gebäudes zwischen 20 % und 85 % liegen muss. Diese Grenzen wurden eingeführt, weil in der Vergangenheit Anträge eingereicht wurden, die diese technisch-wirtschaftlich sinnvollen Grenzen verletzt haben. Zudem wird eine Ausnutzungsdauer (Volllaststundenzahl) von maximal 8.000 Stunden pro Jahr akzeptiert. Förderfähig ist die Errichtung von bis zu fünf Modulen.

BHKW-Anlagen, die mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Stromerzeugung eine Vergütung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährt wird, sind im Programm nicht förderfähig. Dies gilt für mit Klärgas, Biogas oder Deponiegas betriebene BHKW-Anlagen. Mit Biodiesel (RME) oder naturbelassenem Pflanzenöl betriebene Anlagen sind dagegen förderfähig.

Ein gemäß KWK-Modernisierungsgesetz (KWKModG) festgesetzter Zuschlag auf die Vergütung von in das Verbundnetz eingespeistem Strom gilt nicht als Förderung. Er kann daher genutzt werden.

46. Kann eine Erneuerung der konventionellen Heizungsanlage im Rahmen der Förderung einer BHKW-Installation mit beantragt werden?

Ja, aber nur, wenn die Erneuerung der Heizungsanlage eine der als förderfähig definierten Maßnahmen umfasst und separat (d. h. mit dem entsprechenden Formular) beantragt wird. Investitionen, die der Erneuerung der konventionellen Wärmeerzeugungsanlage zugerechnet werden müssen, sind in keinem Fall im Rahmen der BHKW-Installation förderfähig und dürfen somit nicht in den für die BHKW-Anlage angegebenen Investitionen (BHKW-Antragsformular) enthalten sein. Sofern die Maßnahmen zur Heizungserneuerung für sich gesehen förderfähig sind, muss zur Geltendmachung das Antragsformular zur Erneuerung von Heizungsanlagen ausgefüllt und mit eingereicht werden.

47. Was ist mit dem Begriff „Referenz-Wärmeerzeugungssystem“ gemeint?

Bei verschiedenen Maßnahmen werden die Energieeinsparungen und die CO₂-Minderung auf der Basis der bestehenden Wärmeerzeugungsanlage ermittelt. Nicht immer kann dabei jedoch vom Jahresnutzungsgrad der bestehenden Heizungsanlage ausgegangen werden. Da die Berechnung der Energieeinsparung und CO₂-Minderung (und damit auch der Förderung) sich über die Lebensdauer der Maßnahme erstreckt (in der Regel 15 Jahre bei technischen, 30 Jahre bei baulichen Maßnahmen; siehe oben), muss in vielen Fällen (je nach Alter der bestehenden Heizungsanlage) fairerweise von den Werten einer Neuanlage ausgegangen werden (auch wenn deren Einsatz erst mittelfristig anstehen und noch nicht absehbar sein mag). Bindende Vorgaben dazu finden sich im Antragsformular Basisangaben.

48. Was bedeutet der Satz „Auf Planungswerten beruhende Ergebnisse ... werden an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.“ (Punkt A.4.4 bzw. A.4.3 (Vereine) der Förderbedingungen)?

Führt der durch die Antragsformulare pauschal vorgegebene Rechengang auf eine Energieeinsparung, die deutlich im Widerspruch zu den bisherigen Heizenergieverbrauchswerten des Gebäudes (Angabe auf Seite 2 der Basisangaben) steht, so ist die Rechnung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Wird zum Beispiel für eine nur Teile des Gebäudes betreffende Wärmedämmmaßnahme eine Einsparung von 80 MWh/a ermittelt, obwohl der bisherige Heizenergieverbrauch bei nur 70 MWh/a liegt, so kann der Wert als nicht plausibel angesehen werden. Er muss in diesem Fall nach unten korrigiert werden.

Da es um die Beheizung von Gebäuden geht, wird im Übrigen auch eine Witterungsreinigung der bisherigen Verbrauchswerte der vergangenen Jahre vorgenommen. Für die Plausibilitätsprüfung der ermittelten CO₂-Minderung wird im Regelfall der Mittelwert der witterungsbereinigten Verbrauchswerte der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Davon kann abgewichen werden, wenn innerhalb dieser Zeit Einsparmaßnahmen umgesetzt wurden oder die Nutzung sich verändert hat.

49. Wann ist bei Heizungs-, Beleuchtungs- oder Lüftungsanlagen eine Sanierung „unumgänglich“ (und eine Förderung damit ausgeschlossen)?

Die Sanierung einer bestehenden Anlage ist unumgänglich, sofern die Anlage bereits stillgelegt, defekt oder aus anderen Gründen nicht mehr funktionstüchtig ist, massive Mängel oder Störungen aufweist oder die von gesetzlichen Vorschriften oder von den Regeln der Technik definierten Anforderungen (z. B. an die Beleuchtungsstärke oder den Luftvolumenstrom) nicht erfüllt werden. Die Sanierung kann in diesem Fall nicht gefördert werden, da dies als reiner Mitnahmeeffekt zu werten wäre. Antragsteller und Planer müssen daher in den entsprechenden Antragsformularen durch ihre jeweilige rechtswirksame Unterschrift ausdrücklich bestätigen, dass dies nicht der Fall ist.

50. Wie wird die CO₂-Minderung bei Maßnahmenkombinationen ermittelt?

Grundsätzlich wird die CO₂-Minderung bei der Kombination mehrerer Maßnahmen so ermittelt, dass Minderungen nicht mehrfach in Ansatz gebracht werden. Zudem sollte der Rechengang möglichst transparent und nachvollziehbar sein.

Ein (häufig vorkommendes) Beispiel: Bei gleichzeitiger Realisierung einer Wärmedämmmaßnahme und einer Heizungsanlagenerneuerung wird im ersten Schritt die durch die verbesserte Wärmedämmung bewirkte Verminderung des Heizwärmebedarfs – gemäß den Vorgaben im Formular – ermittelt (und von der KEA geprüft und ggf. korrigiert) und die CO₂-Minderung auf der Basis der alten, bestehenden Heizungsanlage (d. h. mit deren Jahresnutzungsgrad und deren Brennstoff) errechnet. Die Ermittlung der Förderung für die Erneuerung der Heizungsanlage (maßgeblich: höherer Jahresnutzungsgrad, ggf. auch Energieträgerwechsel d. h. anderer spezifischer CO₂-Emissionsfaktor) setzt dann auf dem neuen, verminderten Heizwärmebedarf (also unter Berücksichtigung der neuen Wärmedämmung) an. In der Rechnung wird also so getan, als ob die beiden Maßnahmen nacheinander (und in der hier genannten Reihenfolge) durchgeführt werden.

Ein weiteres Beispiel: Für die gemeinsam geplante Neuinstallation einer BHKW-Anlage und die Erneuerung der Heizungsanlage (sofern diese förderfähig ist; siehe oben) wird die CO₂-Minderung wie folgt bilanziert: Die durch die BHKW-Anlage bewirkte CO₂-Minderung wird gegen die Referenz-Wärmeerzeugungsanlage ermittelt (siehe oben). Im zweiten Berechnungsschritt wird die Heizungserneuerung betrachtet. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Erneuerungsmaßnahme nur für den nach der Installation des BHKW noch zu deckenden (Rest-)Wärmebedarf bilanziert wird, d. h. es wird so getan, als ob auch die bisher bestehende Heizungsanlage nur den nach Berücksichtigung der Wärmeerzeugung der geplanten BHKW-Anlage verbleibenden Restwärmebedarf gedeckt hätte.

51. Können auch Maßnahmen gefördert werden, die im Rahmen eines Contracting-Vertrags realisiert werden?

Ja. Antragsberechtigt sind Contractoren oder Contracting-Nehmer, je nachdem, welcher Partner den überwiegenden Teil der Investitionen trägt. Bei Antrag stellenden Contractoren wird eine ggf. zu Beginn des Vertrags vom Contracting-Nehmer zu leistende Einmalzahlung von den förderfähigen Investitionen abgezogen. Stellt der Contracting-Nehmer den Antrag, so geht eine zu Beginn des Vertrags fällige Einmalzahlung an den Contractor voll in die förderfähigen Investitionen ein; die nachfolgend zu zahlenden Jahresraten werden über die Vertragsdauer abgezinst. Der hierfür geltende Zinssatz ergibt sich aus Ziffer A.5.7 sowie der Anlage zu den Förderbedingungen. Antragstellende Contracting-Nehmer sollten zudem beachten, dass der Abschluss des Contracting-Vertrags den Maßnahmenbeginn darstellt, d. h. der Vertrag nicht vor dem Vorliegen des Zuwendungsbescheides unterschrieben werden sollte. Für Contractoren als Antragsteller stellt die Vergabe des ersten der Umsetzung zuzurechnenden Auftrags den Maßnahmenbeginn dar.

52. Sind Maßnahmen förderfähig, die im Rahmen eines Mietkaufs realisiert werden?

Maßnahmen, die über Mietkauf-Verträge realisiert werden (die Anlage geht in das Eigentum des Gebäudebesitzers über) sind dann förderfähig, wenn die gewährte Förderung an den Investor weitergegeben wird und in vollem Umfang die vom Nutzer aufzubringenden Raten mindert. Die Förderung für die zu zahlenden Jahresraten wird dabei über die Vertragsdauer abgezinst. Der Zinssatz ergibt sich aus Punkt A.5.7 sowie der Anlage zu den Förderbedingungen.

Fragen zu den Beratungsprogrammen (B):

53. Was ist der European Energy Award® (eea), und wie kann ein Förderantrag gestellt werden?

Der European Energy Award® ist ein europäisches Qualitäts- und Zertifizierungssystem für energieeffiziente Städte, Gemeinden und Landkreise. Nähere Informationen, auch zu entstehenden Kosten, finden Sie unter www.keabw.de/eea. Anträge sind an die KEA zu richten und finden sich im Downloadbereich. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses von 8.000 € gewährt (Anschubfinanzierung).

54. Wie ist das Antragsverfahren bei der Neugründung von regionalen Energieagenturen geregelt?

Antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise. Um die Förderfähigkeit eines Antrags auf Gründung einer regionalen Energieagentur sicherzustellen, sind vielfältige Anforderungen zu erfüllen, die alle in den Förderbedingungen aufgelistet sind. Die Gründung der Energieagentur muss bis zum 31.12.2011 geplant sein. Anträge sind an die KEA zu richten und finden sich im Downloadbereich. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses von 100.000 € gewährt, der als Anschubfinanzierung für Personal- und Sachkosten gilt und gleichmäßig verteilt auf drei Jahre ausbezahlt wird.

55. Wie ist die Einführung einer verwaltungsinternen Refinanzierung von Energieeinsparinvestitionen (ViRE) definiert und wie ist die Antragstellung geregelt?

Diese Maßnahme ist auf Kommunen und Landkreise beschränkt. Als ViRE wird dabei die Eigenfinanzierung von wirtschaftlichen Energieeinsparmaßnahmen aus einem eigenen, vom sonstigen Haushalt dauerhaft getrennt geführten Budget bezeichnet, in das die vereinbarungsgemäß erzielten Energiekosteneinsparungen vollständig zurück fließen. Als Beispiel für dieses Instrument kann das seit 15 Jahren erfolgreich praktizierte stadtinterne Contracting der Stadt Stuttgart genannt werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern sowie Landkreise. Der Zuschuss wird in Form einer Anschubfinanzierung gewährt und auf die ersten drei Jahre der Laufzeit nach dem Schlüssel 50 %, 30 %, 20 % verteilt. Vom Antragsteller wird im Gegenzug gefordert, in diesen drei Jahren eine Kofinanzierung in Höhe des doppelten Förderbetrages zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussbetrag des Landes beträgt mindestens 20.000 € (der Antragsteller muss dann 40.000 € aufbringen) und maximal 50.000 € (der Antragsteller muss in diesem Fall mindestens 100.000 € aufbringen). Anträge sind an die KEA zu richten und finden sich im Downloadbereich. Über die eingehenden Anträge wird nach Ablauf der Antragsfrist gemeinsam entschieden.

56. Was wird im Rahmen von Projekten in Schulen und Kindergärten gefördert?

Dieser Fördertatbestand teilt sich in zwei mögliche Maßnahmen auf: Im niederschweligen Bereich wird die Durchführung von Unterrichtseinheiten (jeweils zwei Doppelstunden) zum Thema „Stand-by-Verbrauch von Elektrogeräten“ in Schulen gefördert. Die Unterrichtseinheiten werden von externen Experten aus der jeweiligen regionalen Energieagentur durchgeführt, die vorab von der KEA entsprechend geschult werden. Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der Kosten, maximal 1.400 € für die jeweils erste Klasse einer Schule, maximal 700 € für jede weitere Klasse/Gruppe. Antragsberechtigt sind Gemeinden und Landkreise sowie andere Träger von Schulen und Kindergärten. Anträge sind an die KEA zu richten und finden sich im Downloadbereich.

Im höherschweligen Bereich werden Einsparbeteiligungsprojekte an Schulen und Kindergärten, sogenannte „Fifty-fifty-Projekte“, gefördert. Für die Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung gibt es dabei keine Vorgaben. Die Projekte haben das Ziel, nicht-investive Energieeinsparungspotenziale zu erschließen. Die Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben und an jeweils mindestens drei Einrichtungen umgesetzt werden. Sie werden von externen Experten aus den regionalen Energie-

agenturen durchgeführt. Die Höhe der Förderung im Rahmen dieser Projekte beträgt für Schulen 25 % der Kosten, maximal 1.400 €, für Kindergärten 50 % der Kosten, maximal 3.800 €.

Soll die Durchführung von Unterrichtseinheiten zum Thema „Stand-by-Verbrauch“ (niederschwellige Maßnahme) im Rahmen eines geförderten Einsparbeteiligungsprojekts (höher schwellige Maßnahme) gefördert werden, beträgt die Förderung 50 % der Kosten, maximal 700 €.

57. Wann genau ist eine Energieberatung förderfähig?

Eine Energieberatung sollte alle im Antragsformular (siehe dort) eingeforderten Anforderungen erfüllen. Neben einigen formalen Kriterien wird dabei gefordert, dass die Energiediagnose „integral“ ist. Das bedeutet, dass Maßnahmen auf der baulichen Seite (Wärmeschutz) und Maßnahmen an den technischen Anlagen (vor allem Wärmezeugung und -bereitstellung) untersucht werden sollten.

Ausnahmen von dieser Forderung gelten bei Kommunen für Schwimmbäder oder Hallen, im Allgemeinen Programmteil für größere Betriebsgebäude. Bei diesen Gebäudetypen sind auch Beratungen förderfähig, die sich z. B. auf die Lüftung oder die Beleuchtung beschränken.

Nicht förderfähig sind die Erstellung von Gebäude-Energieausweisen oder EnergieSparChecks sowie Beratungen durch Einrichtungen des Landes.

58. Ist eine Energieberatung im Rahmen des Beratungsprogramms Bedingung für eine Antragsstellung im CO₂-Minderungsprogramm?

Nein. Beide Programmteile sind unabhängig voneinander zu sehen. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung und die Erstellung einer integralen Energiediagnose vor der Planung einer spezifischen Maßnahme ist durchaus zu empfehlen, aber keine Bedingung für einen späteren Antrag im CO₂-Minderungsprogramm.

Nicht förderfähig ist eine Energieberatung übrigens dann, wenn sie vornehmlich zur Planung einer bereits beschlossenen oder absehbaren investiven Maßnahme dient (vgl. auch Frage 31).

59. Werden spezielle Anforderungen an die Qualifikation des Beraters gestellt?

Nein. Fachlisten oder Qualifikationsanforderungen zur Definition und Auswahl geeigneter Berater wurden im Rahmen des Förderprogramms nicht definiert. Ebenso wenig existieren Vorgaben für den nach der Bewilligung abzuschließenden Beratungsvertrag.

Geprüft wird jedoch das Ergebnis der Beratung, der Beratungsbericht. Werden hier wesentliche inhaltliche oder formale Mängel oder Lücken gesehen, so wird im ersten Schritt um Nachbesserung gebeten. Leitlinien zur Durchführung der Beratung und zum Aufbau und zur Gestaltung des Beratungsberichts sind in der VDI-Richtlinie 3922 („Energieberatung für Industrie und Gewerbe“) formuliert.

Bei der Suche nach geeigneten Beratern sind die Ingenieurkammer Baden-Württemberg (im Internet unter www.ingkbw.de), die Architektenkammer Baden-Württemberg (www.akbw.de), die örtlichen Industrie- und Handelskammern (IHK) oder die regionalen Energieagenturen (Liste und Links unter www.kea-bw.de) gerne behilflich.

60. Wo ist die für die Energieberatung maßgebliche VDI-Richtlinie 3922 erhältlich?

Die VDI-Richtlinie 3922 („Energieberatung für Industrie und Gewerbe“) ist erhältlich beim Beuth-Verlag, Berlin (www2.beuth.de oder auch www.mybeuth.de). Einem erfahrenen Energieberater sollte die Richtlinie allerdings bekannt sein.

61. Können von einem Antragsteller Sammel-/Konvoianträge zur Untersuchung mehrerer Objekte gestellt werden?

Ja, sofern es sich um mehr als drei Gebäude handelt, für die weitgehend ähnliche Rahmenbedingungen gelten.

62. Werden generell 50 % der Beratungskosten gefördert?

Der Wert wird nicht in jedem Fall erreicht. Gefördert werden 50 % des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 350 € pro Tag. Der Aufwand ist dabei gedeckelt auf zehn (Kommunen) bzw. fünf (Allgemeines Programm und Programmteil für Vereine) Tagewerke. Liegt der Tagessatz oberhalb von 700 € oder ist der Aufwand höher als fünf oder zehn Tagewerke, so liegt die Förderquote unter 50 % der gesamten Kosten. Das Angebot der Beratungseinrichtung ist dem Antrag beizulegen. Der Tagessatz des Beraters ist im Angebot auszuweisen.

63. In welchem Zeitraum muss eine Beratung abgeschlossen sein?

Um einer Antragstellung auf Vorrat oder der Förderung einer Erstellung von Energiediagnosen im Rahmen einer ohnehin kontinuierlich laufenden Objektbetreuung (Energie-Management) vorzubeugen, sollte die Beratung spätestens vier Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Beratungsbericht zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Verwendungsnachweis zur Prüfung vorgelegt werden.

64. Was ist bei der Antragstellung für eine Teilnahme am European Energy Award®, für ViRE oder für die Neugründung einer regionalen Energieagentur zu beachten?

Die formale Antragstellung dürfte hier kein Problem darstellen. Wegen der inhaltlichen Fragen sollten potenzielle Antragsteller allerdings frühzeitig Kontakt mit der KEA aufnehmen.

Fragen zur Förderung von Modellprojekten (C):

65. Wann kann ein Antrag auf Förderung eines modellhaften Vorhabens gestellt werden?

Generell sind die Erfolgchancen eines Antrags in diesem Bereich – statistisch gesehen – relativ gering. Zudem ist der Zeitbedarf bis zur Bewilligung erfahrungsgemäß höher, so dass hier ein ausreichender zeitlicher Vorlauf eingeplant werden sollte.

Die Förderung für modellhafte Vorhaben beruht auf einer individuellen Entscheidung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Kriterien für eine Förderung sind die Übereinstimmung des Vorhabens mit den in den Förderbedingungen als förderfähig definierten Maßnahmen, der Einsatz funktionsfähiger, aber noch verbreitungswürdiger Techniken sowie die Öffentlichkeitswirksamkeit des Vorhabens (zentraler Standort mit Publikumsverkehr, geeignete begleitende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit). Eine weitere Bedingung ist, dass der Antragsteller auch unter Berücksichtigung der Förderung weiterhin Mehrkosten zu tragen hat. Wirtschaftliche Vorhaben können also nicht gefördert werden bzw. Vorhaben werden durch die Förderung nicht eindeutig wirtschaftlich. Maßnahmen, die in den CO₂-Minderungsprogrammen als förderfähig definiert sind, werden nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. erheblich höhere Effizienz oder neuartige technische Lösungen) als förderwürdige Modellprojekte anerkannt.

Maßnahmen an Wohngebäuden werden nur in absoluten Ausnahmefällen (und in jedem Fall nur für größere Gebäude oder Gebäudekomplexe) als förderfähig angesehen.

66. Wie hoch ist die Förderung für Modellprojekte?

Die Förderung modellhafter Vorhaben basiert nicht auf Regelfördersätzen, sondern die Höhe der Förderung wird individuell ermittelt. Sie orientiert sich primär an der CO₂-Minderung, die mit 75 €/t bewertet wird. Die Förderung ist daneben gedeckelt auf maximal 50 % der Mehr-Investitionen, maximal 75 % der gesamten jahresmittleren Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Ausführung der Maßnahme sowie absolut maximal 400.000 € im Kommunalen Programm bzw. 200.000 € im Allgemeinen Programm und 50.000 € im Programmteil für Vereine. In die Entscheidung über die Höhe der Förderung gehen zudem ein die dem Vorhaben zugerechnete Innovationskraft und Multiplikatorwirkung. In der Realität liegt die Höhe der Förderung häufig deutlich unter den nach den genannten Kriterien ermittelten Werten.

67. In welcher Form sollte ein Antrag gestellt werden?

Im ersten Schritt wird um Einreichung einer kurzen Projektskizze gebeten. Deren Umfang sollte nicht mehr als drei Seiten betragen. Aus der Skizze sollten die wichtigsten Rahmenbedingungen (Kurzbezeichnung, Antragsteller und Umfeld, Motivation) sowie die baulichen (Lokalität, Gebäude, Nutzung), technischen (technische Daten der Anlage, Energiebilanz und CO₂-Bilanz) und wirtschaftlichen (Investitionen, Wirtschaftlichkeit) Daten des Vorhabens hervorgehen. Zudem sollten der Zeitplan und die geplanten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit dargelegt werden. Auf der Basis dieser Skizze fällt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Vorschlag der KEA eine grundsätzliche Entscheidung über die Förderwürdigkeit.

Sofern ein positives Signal gegeben wird, sind im zweiten Schritt die ausführlichen Antragsformulare auszufüllen, die als Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe dienen. Dazu wird die KEA Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen.

Karlsruhe, im August 2011